

06.53.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

BEBAUUNGSPLAN 82

STRASSENPROFILE



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WR Reine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- Maß der baulichen Nutzung
 - z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - z.B. 03 Grundflächenzahl
 - z.B. (06) Geschößflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - o Offene Bauweise
 - o nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

BAUAUSSCHUSS
SITZUNG VOM 17.8.70
PROTOKOLL-NR. 7.c

SENAT
SITZUNG VOM 24.10.70
PROTOKOLL-NR. 7.3

BÜRGERSCHAFT
SITZUNG VOM 24.10.70
PROTOKOLL-NR. 18.9

- z Zeilenbauweise
- S Baulinie
- FI Satteldach
- FI Flachdach
- FI Firstrichtung z.B. 48°
- FI Dachneigung

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen

- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft

Sonstiges

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- LADEN Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (75 m Bereich gem. §§ 43 u. 44 des Feld- u. Forstpolizeiges. vom 1.4.1880)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - in Aussicht genommene Grenze
 - wegfallende Grenze
 - vorhandene Gebäude
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften!

B-PLAN 128

WR IIIz
0.3 (09)
S 30°-37°

WR IIo
0.3 (06)

WR Io
0.4 (04)

WR Io
0.4 (04)

WR Io
0.4 (04)

WR Io
0.3 (04)
S 48°-51°

WR IIo
0.3 (06)

WR IIo
0.3 (06)

WR VIIIo
0.3 (10)

IIo
0.3 (06)

WR Io
0.3 (04)
S 30°-37°

WR Io
0.3 (04)
S 48°-51°

MI IIIo
0.3 (09)

UNGÜLTIG!
BURPLAN
SIEHE ÄNDERUNG 06.55.00

UNGÜLTIG!
BURPLAN
SIEHE ÄNDERUNG 06.55.00

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK REBAUUNGSPLAN RABENSTRASSE 06.53.00

auf Grund des 1. Bundesbaugesetz (BauB) vom 25. Juni 1960 (BGBI. I, S. 14) und des 1. des Gesetzes über baugesetzliche Festsetzungen vom 1. April 1969 (BGBI. I, S. 50) in Verbindung mit 1. der ersten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes vom 2. Dezember 1966 (BGBI. I, S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27. 11. 1969 und vom 29. 10. 1970 (Änderungsbeschluss gem. Erl. 3 des Innenministers vom 31. 3. 1970) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 85 beschlossen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 85, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach 11. BauB mit Erl. 2 des Innenministers vom 31. 3. 1970

Az.: IV 810 - 815/04 - 25 (85) erteilt.
Die Erfüllung der Auflage und Erl. 1 wurde mit Erl. 3 des Innenministers vom 22. 1. 1971

Entworfen und aufgestellt nach 28. und 9. BauB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 10. 5. 1962 Lübeck, den 24. 5. 1968 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

1. v. 1. a. Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

GEZ. KRESSE Senator
GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.
GEZ. SPEIERMANN Regierungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes 85, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28. 7. 1969 bis zum 28. 8. 1969 nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft am 19. 7. 1969 abgeschlossen der Öffentlichkeit mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der aus- und einmündigen Form geäußert werden können, öffentlich auszuwerten. Lübeck, den 6. 2. 1970 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

1. a. Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

GEZ. BOIE Oberamtsrat
GEZ. BOIE Oberamtsrat

Lübeck, den 22. 2. 1971 Der Senat der Hansestadt Lübeck Planungsamt

Der Entwurf der Bebauungsplanung und des Text, ist am 18. 2. 1971 nach der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.

- ### 1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
- OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR
- EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0,55 m
 - MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE 1,20 m
 - EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE 0,70 m
 - MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE 0,50 m
- ÜBER ZUGESCHÜTZTER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ### 2. EINFRIEDIGUNGEN
- AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,80 m
 - ÜBER EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFEILE VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTÖRE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN (§ 21.1 BauB)
 - FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,90 m
 - AN ANDEREN FLÄCHEN (ÖFFENLICHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMISCHTEN BEDARF USW.) BIS 1,35 m
- HÖHE ZULASSIG

TEIL B TEXT

Ernststraße



M. 1:1000

GEMARKUNG ST. GERTRUD
FLUR 9

BEBAUUNGSPLAN 90
GEMARKUNG ST. GERTRUD
FLUR 8

Arnimstraße

Tesdorffstraße

Gärtnere

Erste Ochsenkoppel

Güiner Weg

Löwigstraße

Kutenkampstraße

Eckholtweg (418)

Mehrlinweg (419)

Plessingstraße

Rabenstraße